

# **SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.40 vom 23. Januar 2004**

Sg Kantonsgericht, 2004-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2004.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.40)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.40 du 23 janvier 2004

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2004.40 del 23 gennaio 2004

## **Regeste**

Art. 58 ff. SVG (SR 741.01) Beurteilung der Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer. Insbesondere Festlegung des Valideneinkommens des Klägers (Erw. III/1), des Umfangs der Erwerbsunfähigkeit (Erw. III/2), des Rentenschadens (Erw. III/3) und des Haushaltschadens (Erw. III/4). Voraussetzungen, unter welchen vorprozessuale Anwaltskosten einen Schadenersatzanspruch begründen (Erw. III/6) und Bestimmung der Haftungsquote (Erw. III/7.c) (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 4. Januar 2006, BZ.2004.40).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Am 12. Februar 1988 erlitt der damals 42-jährige Kläger mit seinem Personenwagen einen Verkehrsunfall. Der am Unfall beteiligte Lastwagen gehörte der Firma K und war bei der Beklagten haftpflichtversichert (Klage, 7). Bei der Kollision wurde der Kläger gegen die Wagendecke geschleudert und erlitt dabei Kopf- und Halswirbelerkrankungen. Er war vortrittsberechtigt und trug keine Sicherheitsgurten. b) Am 10. Juli 2000 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Klage ein mit dem erwähnten Begehren. Dieses führte vorerst ein Beweisverfahren durch und befragte Zeuge L zur Frage, ob das von der Fachklinik M (Deutschland) durchgeführte Gutachten vom 18. Oktober 1995 von den Parteien als verbindliches Schiedsgutachten verstanden wurde (vi-act. 28). Sodann beauftragte das Gericht den von beiden Parteien vorgeschlagenen Experten A, einen Bericht über die Verdienstmöglichkeiten ab 1988 in der Versicherungsbranche zu erstellen, in welcher der Kläger tätig war (vi-act. 38 und 42). Mit Entscheid vom 23. Januar 2004 wies das Kreisgericht die Klage sodann ab. Die Gerichtskosten von Fr. 82'049.05, bestehend aus den Expertenkosten von Fr. 9'864.90, Arztberichts-kosten von Fr. 84.15 und Zeugengeld von Fr. 100.- sowie einer Gerichtsgebühr von Fr. 72'000.-, wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, dem Kläger unter Anrechnung seiner Vorschüsse von Fr. 8'700.-. Zudem wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 50'000.- zu bezahlen. Die Vorinstanz stellte den Parteien am 26. Januar 2004 das Dispositiv und am 8. April 2004 das begründete Urteil zu. Der Kläger hatte geltend gemacht, er habe vor dem Unfall als Selbständigerwerbender Fr. 406'000.- verdient. Er beantragte hierzu die Einvernahme verschiedener Zeugen, eine Expertise zur Prüfung seiner damaligen Buchhaltung und die Edition der Buchhaltungen der damaligen Versicherungen. Die Vorinstanz ging gestützt auf die Angaben der AHV-Ausgleichskasse demgegenüber für diesen Zeitraum von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 146'360.- aus. In Bezug auf das mutmassliche Einkommen nach dem Unfall machte der Kläger geltend, es sei davon auszugehen, dass er etwa zur Hälfte als Spezialagent und zur Hälfte als Generalagent gearbeitet hätte. Demzufolge sei von einem mutmasslichen Einkommen ohne Unfall von Fr.

285'000.- auszugehen (Mittelwert zwischen Fr. 220'000.- für Spezial- und Fr. 350'000.- für Generalagenten). Der Gerichtsexperte bezifferte die Einkommen eines Generalagenten in den Jahren 1988-1993 auf Fr. 225'000.- bis Fr. 275'000.-, 1993-1998 auf Fr. 200'000.- bis Fr. 250'000.-, 2003-2005 seien die Löhne tendenziell 10-20% tiefer gewesen. Spezialagenten erzielten nach ihm zwischen 1988 und 2003 Fr. 80'000.- bis Fr. 140'000.-. Doppelfunktionen, z.B. Generalagent/Spezialagent seien bis vor zehn Jahren möglich gewesen, heute aber nicht mehr (vi-act. 38). Die Vorinstanz ging davon aus, dass das Einkommen nach dem Unfall, selbst wenn der Kläger eine Doppelfunktion hätte ausüben können, in etwa dem Einkommen vor dem Unfall entsprochen hätte. Der Kläger ging sodann von einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit von 75% aus, demgegenüber nahm die Vorinstanz lediglich eine solche von 35% an und demzufolge einen unfallbedingten Erwerbsausfall von Fr. 51'226.00 (35% von Fr. 146'360.-). Die Vorinstanz verneinte schliesslich sowohl einen Renten- wie einen Haushaltschaden. Hieraus resultierte nach Abzug der Sozialversicherungsregresse ein Schaden von Fr. 68'032.86. Nachdem die Beklagte bereits Akontozahlungen von Fr. 470'000.- geleistet hatte, ging die Vorinstanz davon aus, dass dadurch auch die Genugtuungsforderung von Fr. 60'000.- gedeckt wäre und sich auch eine Schadenersatzbemessung erübrige. Vielmehr wies sie die Klage ab.

## **E. 2**

Gegen diesen Entscheid reichte der Kläger am 18. Mai 2004 Berufung mit den eingangs erwähnten Begehren ein. Mit Berufungsantwort vom 28. Juni 2004 beantragte die Beklagte deren Abweisung. Der Kläger reichte am 13. August 2004 gestützt auf Art. 164 Abs. 1 lit. b ZPO eine nachträgliche Eingabe ein, die Beklagte nahm dazu mit Eingabe vom 18. August 2004 Stellung. Anstelle einer mündlichen Verhandlung reichten die Parteien am 11. Juli beziehungsweise 22. Juli 2005 je eine Eingabe zum Rechtlichen ein.

## **E. 3**

Umstritten ist sodann ein Rentenschaden. Der Altersrenten-Direktschaden entspricht der Differenz zwischen den hypothetischen Altersleistungen und den von den Sozialversicherungen tatsächlich erbrachten Leistungen. Von den mutmasslichen Altersrenten sind somit die während der gleichen Zeitspanne wie die Altersrenten entrichteten Leistungen der Sozialversicherungen abzuziehen. Der so ermittelte Rentenschaden ist als aufgeschobene Mortalitätsrente zu kapitalisieren (BGE 129 III 135, E.3.3 = Pra 2003 Nr. 69). Ein Renten-Direktschaden entsteht in der Regel nur, wenn sich das Einkommen künftig noch wesentlich erhöht hätte (PETER BECK, Empfehlungen zum Rentenschaden, HAVE 2002, 139; SCHAETZLE/WEBER, a.a.O., N 4.62). a) Erstinstanzlich hatte der Kläger für den Rentenschaden im Hauptstandpunkt einen Nachklagevorbehalt gemacht, da die Berechnung des sich abzeichnenden Rentenschadens noch nicht feststehe (Klageschrift, 3ff. Erw. II.5; Replik, 28). An der Verhandlung vom 23. Januar 2004 machte er - nun gestützt auf die neuere Rechtsprechung - einen solchen von Fr. 422'000.- geltend, nämlich jährlich Fr. 50'000.- (vi-act. 44 und Plädoyernotizen, 11f.). In der Berufung reduzierte er diesen auf Fr. 24'490.- jährlich beziehungsweise Fr. 206'105.- insgesamt (B/1, 25ff., Erw.13). Er macht geltend, seine mutmasslichen Altersrenten hätten 35% von Fr. 319'000.- (Valideneinkommen von Fr. 285'000.- netto bzw. plus geschätzten 12% Sozialversicherungsbeiträgen = Fr. 319'000.- brutto), somit Fr. 111'720.- betragen. Tatsächlich werde er Renten von insgesamt Fr. 87'230.- erhalten (Fr. 24'720.- aus IV, Fr. 36'321.60 aus UV, Fr. 9'789.- aus BV-Obligatorium und Fr. 16'400.- aus BV-Kaderversicherung). Daraus resultiere ein Schaden von Fr. 24'490.- (Fr. 111'720.- ./ Fr.

87'230.-). Üblicherweise würden die gesamten Rentenbeträge etwa 60-70% des hypothetischen Einkommens zum Zeitpunkt der Pensionierung ausmachen. Bei hohem Einkommen sei in der Regel eine tiefere Quote anzunehmen, die bei Höchstbesoldeten auf 25-30% sinken dürfte. Entsprechend geht er bei dem von ihm zugrunde gelegten hohen Valideneinkommen von Fr. 319'000.- von einem Satz von 35% aus. Die Differenz zur erstinstanzlichen Berechnung ergibt sich aus drei Punkten: Einkommen von Fr. 319'000.- (brutto) statt Fr. 285'000.- (netto); Satz von 35% statt 40% und tatsächliche Renten von Fr. 87'230.- statt Fr. 64'000.-. Der Kläger hatte bereits erstinstanzlich den Schaden grundsätzlich gleich berechnet. Die Vorinstanz ist auf diese Berechnungsweise nicht weiter eingegangen. Vielmehr lehnte sie einen Rentenschaden bei der AHV ab, weil ein solcher wegen der Besitzstandsgarantie von Art. 33bis Abs. 1 AHVG und unter der Annahme, dass der Kläger die gesetzlich geforderten Beiträge jeweils bezahlt habe, gar nicht entstanden sein könne. Und im Bereich der beruflichen Vorsorge bestehe gemäss kläg. act. 199 eine BVG-Prämienbefreiung, wodurch der Sparvorgang (und der Risikoschutz) weiter bestehe. Letzteres werde vom Kläger denn auch nicht bestritten. Da sodann nicht von einem höheren Einkommen nach dem Unfall als zuvor auszugehen sei, könne keine unfallbedingte Renteneinbusse bestehen. Ein Vergleich der mutmasslichen Altersrenten mit den tatsächlichen, wie ihn der Kläger vorbringe, erübrige sich daher (Urteil, 8f, Erw.7). b) Der Kläger rügt in der Berufung, mit dieser Begründung, die lediglich grundsätzlicher Natur sei, nehme die Vorinstanz zu wenig Rücksicht auf den konkreten Fall. Wohl sei der Vorinstanz zuzustimmen, dass bei über 35-jährigen Geschädigten üblicherweise kein Rentenschaden entstehe; hingegen hätte ihr auffallen müssen, dass der Kläger sehr schlecht versichert war. Er hätte nach der Pensionierung lediglich mit der AHV-Rente von Fr. 24'360.- (2001) und Pensionskassenrenten von Fr. 9'798.- und Fr. 16'400.- rechnen können, insgesamt also mit gut Fr. 50'000.-. Solche Leistungen hätten bei weitem nicht gereicht, um den Lebensstandard auch nur annähernd zu sichern, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung das Ziel der Vorsorge sei. Bei der Berechnung des Schadens habe das Gericht daher gemäss Art. 42 Abs. 2 OR zu ermitteln, wie die Rentensituation beim Kläger ausgesehen hätte, wäre er nicht verunfallt (B/1, 25 E.13.a). Im Kern geht es somit um die Frage, ob man wie die Vorinstanz von der im Unfallzeitpunkt bestehenden Altersversicherung des Klägers ausgehen kann, oder ob eine Besser-Versicherung, die er ohne Unfall hypothetisch abgeschlossen hätte, um auf eine Mindestdeckung von 35% zu gelangen, zu berücksichtigen ist. Es geht hier nicht um eine Schätzung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR. Vielmehr begründet der Kläger seine Forderung mit einem hypothetischen künftigen Verhalten (ohne Unfall). Damit verkennt er den Begriff des Rentenschadens. Zwar spricht das Bundesgericht in den zitierten Entscheiden unter anderem von "hypothetischen Altersleistungen" oder "mutmasslichen Altersrenten", die den von den Sozialversicherungen tatsächlich erbrachten Leistungen gegenüber zu stellen seien. Hypothetisch sind diese aber, weil - vor allem bei jüngeren Geschädigten - die mutmassliche Einkommensentwicklung bei der Errechnung der entgangenen Renten zu berücksichtigen ist. Im Übrigen definiert das Bundesgericht den Rentenschaden als "Verlust an Altersrenten..., welcher durch die Einkommensverminderung als Folge der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit verursacht wird" (BGE 126 III 41 E. 3, ausdrücklich unter dem Titel "Schadensdefinition"; Urteil vom 12. Februar 2002, Pra 2002 Nr. 152, E.4.b und dazu SYLVIA LÄUBLI ZIEGLER, in AJP 2002, 842 ff., 843 sowie MARC SCHAETZLE, in HAVE 2002, 205 ff., 206). Entsprechend wird der Schaden auch als Rentenverkürzungsschaden bezeichnet. Von einer solchen Rentenverkürzung kann hier

entsprechend der vorinstanzlichen Begründung (Maximalrente AHV, Prämienbefreiung BVG, keine Einkommenssteigerung mehr, vgl. im Einzelnen Urteil, 8f. E. 7) nicht ausgegangen werden. Insbesondere ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Kläger nicht bestreitet, dass er die Prämienbefreiung mitversichert hat (vgl. kläg. act. 87 und 88), was eben nichts anderes bedeutet, als dass zufolge des geringeren Einkommens kein Rentenausfall entsteht.

#### **E. 4**

Die Vorinstanz hat schliesslich einen Haushaltschaden verneint. Der Kläger habe selber angegeben, dass er beruflich sehr in Anspruch genommen war. Im Übrigen gehörten die von ihm angegebenen Leistungen (Holzschlagen im grossen Garten, Grosseinkäufe für Einladungen) in die Sparte Freizeitaktivitäten. a) Der Kläger stützt sich in der Berufung zur Ermittlung der von ihm geleisteten Hausarbeit neu auf die HSG-SAKE-Tabellen und geht im Übrigen auch hinsichtlich der Hausarbeit von einer Arbeitsunfähigkeit von 45% gemäss Gutachten Fachklinik M aus. Die Einschränkung im Haushalt betrage so 464,4 Stunden im Jahr. Diese seien zu einem Stundenansatz von Fr. 28.- zu entschädigen, der auch die Teuerung und die Reallohnsteigerung berücksichtige. Bei einer anzunehmenden Haftungsquote von 90% resultiere ein jährlicher Haushaltschaden von Fr. 11'702.90. Ab dem 1. Januar 2004, als die beiden Söhne 18 und 21 Jahre alt waren, könne von einem Zwei-Personen-Haushalt ausgegangen werden, mithin einem geringeren Haushaltsaufwand. Andererseits sei nicht mehr weiter zu differenzieren, insbesondere sei nicht zwischen der Erwerbstätigen- und der Pensionierungsphase zu unterscheiden (Berufung, 17ff. Erw. 14-16). Die Beklagte bestreitet im Wesentlichen den geltend gemachten Stundenaufwand. Sie anerkennt aber einen Aufwand von 43 Stunden monatlich beziehungsweise von gerundet 10 Stunden wöchentlich. Sodann geht sie von einem Stundenansatz von Fr. 25.- aus. Schliesslich meint sie, das Gutachten Fachklinik M sei auch für den Haushaltschaden massgebend und daher sei von einer Einschränkung von 35% auszugehen (Berufungsantwort, Rz 89-100). b) Die Feststellung des Haushaltschadens ist eine Tat- und Ermessensfrage. Bei der Bemessung der für Haushaltarbeiten erforderlichen Zeit kann das Gericht entweder abstrakt vorgehen, indem es sich ausschliesslich auf statistische Werte (SAKE-Tabellen) stützt, oder es kann konkret vorgehen und die tatsächlich durch die Unterstützung im Haushalt geleistete Arbeit berücksichtigen. Geht es konkret vor, kann es die SAKE-Tabellen als Erfahrungswerte zugrunde legen, von diesen jedoch nach Massgabe der tatsächlichen Feststellungen abweichen. Beim abstrakten Vorgehen wendet es Erfahrungswerte an, mithin handelt es sich um Rechtsanwendung. Beim konkreten Vorgehen wird die konkrete Situation beurteilt, auch wenn statistische Daten als Hilfsmittel zu deren Bestimmung angewendet werden. Hier handelt es sich daher um Tatsachenfeststellungen (BGE 131 III 360 E. 8.2.1; BGE 129 III 135 = Pra 2003 Nr. 69 E.4.2.2.1). In der Lehre wird unter anderem die Auffassung vertreten, Abweichungen von den Werten gemäss SAKE-Tabellen im Rahmen der konkreten Beurteilung könnten nur die Ausnahme sein, um dem normativen Charakter des Haushaltschadens und der rationalen Begründbarkeit Rechnung zu tragen (VOLKER PRIBNOW/MARKUS ZIMMERMANN, Einkommensnachweis, Omnikongruenz und Haushaltschaden [BGE 4C.383/2004 vom 1. März 2005], HAVE 2005, 140 ff., 145; VOLKER PRIBNOW/ROLF WIDMER/ALFONSO SOUSA-POZA/THOMAS GEISER, Die Bestimmung des Haushaltsschadens auf der Basis der SAKE, HAVE 2002, 24 ff., 33). Der Kläger beruft sich auf diese Auffassung und geht offenbar sogar davon aus, die SAKE-Tabellen seien überhaupt unverändert anzuwenden; die individuellen Verhältnisse spielten somit keine

Rolle (Berufung, 31f. Erw. 16). Eine solche Einschränkung ergibt sich jedoch nicht aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Massgeblich ist, dass Abweichungen rational begründet sind. c) Im Zeitpunkt des Unfalls lebte der Kläger mit seiner Frau und zwei minderjährigen Söhnen (ab sechs Jahren) in einem Vier-Personen-Haushalt. Die Ehefrau war Hausfrau. Die SAKE-Tabelle 8 weist für diesen Fall 86 Stunden/Monat aus (Hausarbeit: 57 Stunden; Kinderbetreuung: 26 Stunden). Davon geht denn auch der Kläger aus (Berufung, 29 Erw. 15.a). aa) Die SAKE-Tabellen differenzieren lediglich nach den Kriterien Geschlecht, Erwerbstätigkeit (ja/nein), Haushaltgrösse und Alter der Kinder (bis 5 Jahre und ab 5 Jahre). Andere wichtige Determinanten sind nicht berücksichtigt, insbesondere: Alter der geschädigten Person, genaues Arbeitspensum, Eigenschaften der Partnerin (insbesondere deren Beschäftigungsgrad), Wohnregion, genaues Alter der Kinder und deren Geschlecht. Abweichungen zu den Durchschnittswerten der Tabellen können sich daher insbesondere aus diesen nicht berücksichtigten Unterscheidungskriterien ergeben. Der Beklagten ist vorerst zuzustimmen, dass es konkret eine Rolle spielt, dass die Ehefrau des Klägers vollamtliche Hausfrau war beziehungsweise ist. So spielte es etwa auch in dem in BGE 129 III 135 (Pra 2003 Nr. 69 E.4.2.2.1) wiedergegebenen Fall eine Rolle, dass die Ehefrau des Klägers eine ganztägige Erwerbstätigkeit ausübte und das Sachgericht daher davon ausging, dass der Geschädigte sich aus diesem Grund aktiv an den Haushaltarbeiten beteiligte. Ebenso war es in dem in BGE 131 III 360 ff. wiedergegebenen Fall von Bedeutung, dass die verheiratete Klägerin gemäss Annahmen der Vorinstanzen im Wesentlichen allein die Hausarbeit erledigte (keine Mitarbeit des Ehemanns und damit im konkreten Fall Abweichung von den in den SAKE-Tabellen aufgeführten Arbeitszeiten für Ehemänner). Aufgrund der SAKE-Daten hätten die Vorinstanzen in diesem Fall von 150 Stunden pro Monat an Familienarbeit der Ehefrau ausgehen müssen; sie nahmen aber 160 Stunden an (Erw.8.2.2). Umgekehrt erscheint es dann aber auch sachgerecht, wenn dem Kläger und Ehemann ein Aufwand unter dem Durchschnitt angerechnet wird, denn der Durchschnitt wird auch durch Ehemänner bestimmt, deren Frauen ganz oder teilweise berufstätig sind. Zwar kann man nicht ohne weiteres annehmen, dass bei Berufstätigkeit der Ehefrau die (gleichbleibende) Hausarbeit einfach aufgeteilt wird, der Ehemann also im Umfang der Frauen-Erwerbstätigkeit Hausarbeiten übernimmt. Die Autoren der SAKE-Tabellen gehen vielmehr davon aus, dass in einem Haushalt, in dem beide erwerbstätig sind, gesamthaft weniger Haushaltsarbeit verrichtet wird als in einem Haushalt gleicher Grösse, wo ein Partner nicht erwerbstätig ist (PRINOW / WIDMER / SOUSA-POZA/GEISER, a.a.O., 28). Trotzdem ist die Tatsache, ob die Ehefrau vollzeitliche Hausfrau oder auch berufstätig ist, von Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist nun auch zu berücksichtigen, wie der Kläger seine eigene Mithilfe im Haushalt konkret beschrieb. So begründete er den von ihm mit der Klage (107 ff. E. 12, dort noch mit Hinweis auf die Tabellen von Schulz-Borck/Hofmann) geltend gemachten Aufwand von 16 Stunden pro Woche im Wesentlichen wie folgt: "Der Kläger besitzt ein Einfamilienhaus mit 180 m<sup>2</sup> Wohnfläche, einen Garten von 1'800 m<sup>2</sup> und einem gesamten Umschwung von 2ha. Vorhanden sind eine Terrasse und ein Gartensitzplatz. Die (aufwendige) Zentralheizung wird mit Oel und mit Holz betrieben, welches der Kläger auf dem teilweise abschüssigen Gelände jeweils selber schlug. Ansonsten half er seiner Frau bei Grosseinkäufen und bei häufigen Einladungen. Die Frau selber ist reine Hausfrau und hat weder vor noch nach dem Unfall Haushaltshilfen eingestellt... Eigentliche Domäne für den Kläger war der Garten und das ganze Grundstück, deren Pflege fast einen Tag in der Woche beanspruchte" (Klage, 108 Erw. 12.a). Einen wesentlichen Teil (allein fast einen Tag) der

von ihm geltend gemachten Arbeitszeit von 16 Stunden begründete er somit mit dem sehr grossen Garten und damit zusammenhängenden Arbeiten (Holz schlagen) sowie einen weiteren wesentlichen Teil mit Grosseinladungen. Selbst nach seiner eigenen Darstellung verblieben somit für "gewöhnliche" Hausarbeiten nicht mehr als 6-7 Stunden wöchentlich. Dies liegt aber wesentlich unter jenen Zahlen, welche die SAKE-Tabellen für diese "gewöhnlichen" Hausarbeiten als Durchschnittswerte anführen. Die Gartenarbeiten und die Grosseinladungen andererseits können nicht - jedenfalls nicht vollumfänglich - als zu entschädigende Hausarbeit berücksichtigt werden. Selbst der Kläger geht davon aus (Berufung, 31 unten), dass der Übergang zur Freizeitbeschäftigung fließend ist. Dies trifft insbesondere auf die Rubriken "Haustiere/Pflanzenpflege/Garten" und "Handwerkliche Tätigkeiten" (z.B. Schneidern, Schreinern, Backen etc.) zu (vgl. auch MASSIMO PERGOLIS/CORNELIA DÜRR BRUNNER, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, HAVE 2005, 202 ff., 204). Ob - wie die Vorinstanz annahm - überhaupt der ganze des vom Kläger genannten Aufwands unter den Titel Freizeitaktivitäten fällt, kann offen bleiben. Die Beklagte hat nämlich wie erwähnt 10 Stunden wöchentlich anerkannt. Mehr kann aufgrund der obigen Überlegungen auf jeden Fall nicht zugesprochen werden. Die vom Kläger eventualiter beantragte Einholung einer hauswirtschaftlichen Expertise zur tatsächlichen Einschränkung in der konkreten Haushaltsarbeit (Berufung 32 Erw.16) ist unter diesen Umständen nicht notwendig. Erst in der Berufung stützt sich der Kläger wie erwähnt auf die SAKE-Tabellen. Er scheint dabei andere Tätigkeiten in den Vordergrund stellen zu wollen. So erwähnt er namentlich seine Betreuungsaufgaben als Vater (Berufung, 31 unten). Er behauptet dabei aber nicht, dass er konkret solche Betreuungsaufgaben wahrgenommen habe bzw. in wesentlichem Ausmass. Dies stünde auch im Widerspruch zur Schilderung seiner konkreten Aufgaben in der Klageschrift. Vielmehr will er hier offensichtlich begründen, dass die SAKE-Tabellen als solche - abstrakt - anzuwenden seien, um damit eben der Beurteilung der konkreten Situation ausweichen zu können. bb) Nachdem die Beklagte 10 Stunden anerkannt hat, könnten weitere Hinweise unterbleiben; immerhin sei der Vollständigkeit halber noch auf folgendes hingewiesen: Das Bundesgericht hat die SAKE-Tabellen wie erwähnt verschiedentlich als Grundlage akzeptiert. Der Kritik an der Erhebungsmethode der SAKE-Daten (Telefoninterview statt Tagebuchaufschriebe) wurde von den Autoren der SAKE-Tabellen entgegengetreten. Insbesondere wiesen sie darauf hin, dass diese Daten auf jeden Fall aussagekräftiger seien als die veralteten und zudem auf deutschen Verhältnissen beruhenden Daten von Schulz-Borck/Hofmann und dass für die Schweiz keine überzeugende Alternative zur Verfügung stehe (PRIBNOW/WIDMER/SOUS-POZA/GEISER, a.a.O., 26f.). Letzterem ist grundsätzlich zuzustimmen. In einer detaillierten Studie zu den SAKE-Daten im Hinblick auf die Unterschiede zwischen Männern und Frauen (SILVIA STRUB/TOBIAS BAUER, Wie ist die Arbeit zwischen den Geschlechtern verteilt? Eine Untersuchung zur Aufteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit in Familien in der Schweiz und im internationalen Vergleich, [Hrsg: EIDG. BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU], Bern 2002, Pdf-Format unter [www.fairplay-at-home.ch](http://www.fairplay-at-home.ch)) hat jedoch gezeigt, dass die Männer bei der Telefoninterview-Methode ihren Anteil an Hausarbeit deutlich überschätzen (und die Frauen ihn unterschätzen). So zeigte eine dort dargestellte Zeitbudgeterhebung (Tagebuchaufschriebe) von 1994 für Männer (im Durchschnitt) lediglich 4,9 Stunden Hausarbeit und 1,9 Stunden Kinderbetreuung wöchentlich, was rund ein Drittel tiefer ist als die Durchschnittswerte (aller Männer) mit SAKE 1997 (S. VIII sowie 2f.). Zu Recht wird in der Literatur schliesslich darauf hingewiesen, dass eine

Differenz besteht zwischen der Rechtsprechung des Bundesgerichts und jener des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, indem letzteres in neueren Entscheiden eine Schadenminderungspflicht der im Haushalt tätigen Versicherten verlangt. Die Auslegung des normativen Schadensbegriffs lasse ohne weiteres eine solche Schadenminderungspflicht zu (IRIS HERZOG-ZWITTER, Haushaltschaden, normativer Schadensbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderungspflicht im Haftpflichtrecht, HAVE 2005, 275 ff., mit Hinweis auch auf entsprechende Rechtsprechung zum Haushaltschaden in Deutschland, von wo der Begriff des Haushaltsschadens stammt). Das Bundesgericht umschreibt den normativen Haushaltschaden als "wirtschaftlicher Wertverlust" u.a. unabhängig davon, ob die Beeinträchtigung "zu zusätzlicher Beanspruchung von Angehörigen" führt (BGE 131 III 12 E. 5; BGE 127 III 403 E. 4.b m.w.N.). Das EVG dagegen verlangt, dass geschädigte Haushaltführende durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der Familienangehörigen den Schaden möglichst mildern. Den Familienangehörigen soll dabei aber keine unverhältnismässige Belastung entstehen, insbesondere wird nicht verlangt, dass ein Familienangehöriger deshalb seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss. Andererseits wurde aber dem Ehemann einer Versicherten, der eine Invalidenrente bezog und daher keiner Erwerbstätigkeit nachging, die Mithilfe "in einem relativ grossen Umfang" zugemutet (Urteil EVG I 13/05 vom 12. Mai 2005 E. 2.5; Urteil EVG I 570/04 vom 21. Februar 2005 E. 5.2.3 und 5.2.4). d) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2004, als die beiden Söhne 18 und 21 Jahre alt waren, geht der Kläger noch von einem Zweipersonenhaushalt aus (SAKE-Tabelle 2). Er macht auch keine Abstufung mehr nach der Pensionierung und rechnet mit durchschnittlich 70 Stunden pro Monat (66 + 74 : 2). Die Beklagte anerkennt ohne Unterscheidung 10 Stunden wöchentlich. Die obige Begründung gilt auch für diesen Zeitraum und es sind somit insgesamt 10 Stunden entschädigen. e) Das Gutachten Fachklinik M hat nicht konkret dargelegt, in welcher Art der Kläger bei Haushaltarbeiten eingeschränkt ist. Die haushaltspezifische Arbeitsunfähigkeit ist nicht zwingend identisch mit der Behinderung im Beruf. Beide Parteien gehen aber davon aus, dass auch in bezug auf den Haushaltschaden (wie in bezug auf den Erwerbsausfall) vom Gutachten Fachklinik M auszugehen sei. So führte der Kläger aus, die Arbeitsunfähigkeit als Agent betrage danach 45% (erstinstanzlich: 35%): Jene im Haushalt sei jedenfalls nicht geringer einzustufen. Für den Eventualfall beantragte er die Einholung einer polydisziplinären Untersuchung (Berufung, 29). Die Beklagte macht geltend, da das Gutachten Fachklinik M auch für den Haushaltschaden massgebend sei, betrage die unfallbedingte Einschränkung 35% (Berufungsantwort Rz 99). Vorne (E. III.2.e) wurde dargelegt, dass 10% nicht unfallbedingt sind, was auch hier zu berücksichtigen ist. Es ist somit von einer Einschränkung von 35% auszugehen. f) Der Kläger macht einen zu entschädigenden Betrag von Fr. 28.- /Stunde geltend, die Beklagte akzeptiert einen solchen von Fr. 25.-. Das Bundesgericht hat in BGE 131 III 360 Erw. 8.3 seine Rechtsprechung dazu zusammengefasst. Es führt aus, dass es - im Rahmen des den kantonalen Gerichten zustehenden Ermessens - sowohl einen Stundenansatz von Fr. 30.- für die Stadt Genf und den Kanton Waadt, wie auch einen solchen von Fr. 25.- akzeptiert habe. Ein Betrag von Fr. 25.- befinde sich aber am unteren Ende des Spielraums und könne nur zu Grunde gelegt werden, wenn ein Geschädigter auf dem Land lebe, wo die Löhne tiefer seien als in der Stadt. Vorliegend ist von diesem tieferen Ansatz auszugehen; dies aus den folgenden Gründen: Das Lohnniveau in der Region Ostschweiz liegt - wie die Lohnstrukturerhebung 2004 zeigt - in jedem Anforderungsniveau unter dem Schweizer Mittel (vgl. Thematische Karte "Abweichungen der regionalen Löhne vom schweizerischen

Bruttolohn 2004" unter [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)). Auch wohnt der Kläger in unmittelbarer Nähe zur österreichischen Grenze. Es ist gerichtsnotorisch, dass die tieferen Löhne (und Lebenshaltungskosten) im Land Vorarlberg auf das Lohnniveau in diesem Gebiet drücken, insbesondere bei wenig qualifizierten Tätigkeiten. Hinzu kommt, dass die vom Kläger selber als im Vordergrund stehenden Arbeiten bezeichneten Tätigkeiten, insbesondere der Garten, auch nach dem sogenannten "Spezialistenansatz" der Autoren der SAKE-Tabellen am unteren Rand der Skala liegen (ALFONSO SOUSA-POZA/ROLF WIDMER, Monetäre Bewertung des Haushaltschadens, in: HAVE, Verein Haftung und Versicherung (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2002, Zürich 2002, 1 ff., 29). g) Insgesamt resultiert ein Betrag von Fr. 4'550.- jährlich, wie er von der Beklagten auch zugestanden wird (Berufungsantwort Rz 99).

#### **E. 5**

Die Beklagte anerkennt die vom Kläger geforderte Genugtuung von Fr. 30'866.40 nebst 5 % Zins seit dem Unfalldatum (Berufung, 32 E. 17; Berufungsantwort, Rz 101). Der Zins bis zum Urteilsdatum (12.2.1988-4.1.2006) von Fr. 27'614.85 ist in der Abrechnung zu berücksichtigen.

#### **E. 6**

Schliesslich macht der Kläger als selbständige Schadenposition vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 59'205.- geltend. Diese Kosten hätten einen derartigen Umfang angenommen, dass es unzulässig wäre, sie in das Honorar des Hauptverfahrens einzuschliessen. Mit letzteren könnten lediglich die üblichen Inkassomassnahmen vor Einleitung eines Prozesses (Aufforderung zu Zahlungen, allenfalls Betreibungsverfahren), die kurze Darlegung des Rechtsstandpunkts und Vergleichsbemühungen in geringem Ausmass etc. gemeint sein, nicht aber die aussergewöhnlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der verschiedenen medizinischen Gutachten und umfangreichen vorprozessualen Vergleichsbemühungen, verschiedene IV- und UVG-Verfahren, Bemühungen gegenüber der Pensionskasse sowie Teilnahme und Vertretung des Klägers im Rahmen eines aussergerichtlichen Beweisverfahrens (vorliegend Einholung der letzten fachmedizinischen Expertise). Insgesamt verlangt er Zuschläge zum Honorar im Sinn von Art. 18 lit. a, c und e HonO von total 120%. Das sei angesichts des geleisteten Aufwands von 450 Stunden angemessen. Hinzu kämen Barauslagen von Fr. 3'500.-. Insgesamt errechnete er vor(ausser)prozessuale Anwaltskosten von Fr. 137'398.50. Abzüglich der ausdrücklich an die Anwaltskosten geleisteten Akontozahlungen von Fr. 64'453.- bleibe ein zu erstattender Betrag von Fr. 72'945.50 (Klage 121ff.). In der Replik reduzierte er diesen Betrag im Hinblick auf die von ihm akzeptierte Haftungsquote von 90% auf Fr. 59'205.-, den nun auch in der Berufung geltend gemachten Betrag (Replik 33 und Berufung 32 E. 17). Die Vorinstanz hielt fest, vorprozessuale Anwaltskosten seien bei den Kosten zu berücksichtigen (Urteil 10 Erw.9 unten). Da sie die Klage abwies, blieben solche Kosten unberücksichtigt. Die Beklagte bestreitet die vorprozessualen Anwaltskosten im Quantitativ. Der Kläger habe den erforderlichen Nachweis nicht erbracht, weshalb sie den Aufwand auch nicht konkret bestreiten könne. Die Bestimmungen der Honorarordnung könnten nicht als Bezugsgrösse herangezogen werden (Berufungsantwort Rz 103). Vorprozessuale Anwalts- und Expertenkosten können nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Haftpflichtprozessen als Schadensbestandteil in Betracht fallen, soweit sie nicht in der Prozessentschädigung nach kantonalem Recht Berücksichtigung finden. Im letztgenannten Fall können diese Kosten nicht mehr in einem späteren Haftpflichtprozess

geltend gemacht werden (BGE 4C.51/2000 vom 7. August 2000, E.2; BGE 117 II 394, E. 3a; BGE 117 II 101, E.5; FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 8 zu § 68 m.w.H.). Dieses Prinzip gilt gemäss Bundesgericht nicht nur für Kosten eines Zivilverfahrens, sondern auch für Kosten anderer Verfahrensarten (BGE 4C.51/2000 vom 7. August 2000, E.2; BGE 117 II 101, E.5). Der Kläger führt in seiner Klageschrift aus, dass der vorprozessuale Aufwand sich auf rund 450 Stunden belaufe, wovon die Hälfte auf die Vertretung des Klägers gegenüber Sozialversicherern entfallen sei. Er verweist diesbezüglich auf die im Zeitpunkt der Klageeinleitung hängigen Rekurse und Einsprachen betreffend IV- und UVG-Renten (Klage, 123 f.). Diese Bemühungen können gemäss vorstehender bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht geltend gemacht werden, da die Parteikosten in den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Verfahren gemäss Art. 98 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1) bereits berücksichtigt wurden oder zu berücksichtigen gewesen wären. Vom gesamten vom Kläger behaupteten Aufwand von Fr. 137'398.50 könnte im vorliegenden Verfahren somit maximal die Hälfte oder Fr. 68'699.25 als Schaden geltend gemacht werden. Einen Anspruch auf Ersatz desselben hätte der Kläger jedoch gemäss vorerwähnter bundesgerichtlicher Praxis nur dann, wenn diese nicht als vorprozessuale Anwaltskosten bereits durch das - allenfalls gemäss Art. 17 HonO erhöhte - mittlere Honorar abgegolten wären (vgl. auch LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N 2d zu Art. 263). Diese Frage kann jedoch offen gelassen werden. Bei der hier zugrunde gelegten Haftungsquote von 80% (vgl. Erw. 7.c) beläuft sich der Anspruch des Klägers auf höchstens Fr. 54'959.40 (80% von Fr. 68'699.25). Da die Beklagte bereits Akontozahlungen im Betrag von Fr. 64'453.- leistete, hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Anwaltskosten mehr.

## **E. 7**

Somit sind die insgesamt Ansprüche zu berechnen. a) Zur Abgrenzung des bisherigen vom künftigen Schaden ist vorerst der Rechnungstag zu bestimmen. Bis zu diesem Tag ist auch ein Schadenzins geschuldet, welcher zum Schaden addiert wird. Mit der Klageschrift wurde der Rechnungstag auf den 1. Januar 2001 gelegt, ebenso in der Berufung. Die Beklagte andererseits legt ihren Berechnungen in der Berufungsantwort vorerst den Rechnungstag 1. Januar 2005 zu Grunde. Nachdem der Kläger aber am früheren Datum ausdrücklich festhalten wollte, (Plädoyer, B/33, Erw. 8), erklärte die Beklagte sinngemäss ihr Einverständnis damit (Duplik, B/37, Rz 19). Damit haben sich die Parteien auf das Datum 1.1.2001 geeinigt, wie es auch bereits der vorinstanzlichen Berechnung (Urteil, 11) zugrunde liegt. b) Die Vorinstanz folgte dem Kläger darin, dass er auch noch nach dem AHV-Alter zum Teil (ein Viertel) erwerbstätig gewesen wäre. Die Beklagte bestreitet, dass die Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus vorlagen (Berufungsantwort Rz 38f.). Das Bundesgericht geht davon aus, dass im Normalfall zumindest bei Angestellten mit Alter 65 die Erwerbstätigkeit eingestellt wird (BGE 123 III 118). Statistisch ist ausgewiesen, dass lediglich 8,5% der Männer auch im Rentenalter erwerbstätig bleiben, wie die Beklagte geltend macht (bekl. act. 86, S. 169). Vorliegend sprechen zwei Überlegungen dafür, dass der Kläger noch bis etwa Alter 70 teilweise - mit der Vorinstanz und dem Kläger wird von einem Viertel ausgegangen - erwerbstätig gewesen wäre. Vor allem spricht seine Altersversicherung (vgl. die Ausführungen beim Rentenschaden) für diese Annahme. Sie wäre für ihn sicher mehr als bei gut Versicherten ein Anreiz gewesen, noch etwas hinzu zu verdienen. Hinzu kommt, dass der Kläger als Aussendienstmitarbeiter in einer Versicherung wahrscheinlich auch die konkrete

Möglichkeit gehabt hätte, für seine vormalige Arbeitgeberin oder eine andere Versicherung noch einzelne Vermittlungen zu tätigen. Dabei muss aber als wahrscheinlich betrachtet werden, dass eine solche beschränkte Tätigkeit nicht bis ins hohe Alter möglich gewesen wäre, sondern während einer Übergangszeit bis zum 70. Altersjahr. Entsprechend ist der ganze Erwerbsausfall (Fr. 51'226.-) bis Alter 65 und ein Viertel bis Alter 70 zu kapitalisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz hier (Urteil, 11) auf den Betrag von Fr. 49'350.- kam. Ein Viertel ist demgemäss Fr. 12'806.50 (und nicht wie gemäss vorinstanzlicher Berechnung Fr. 13'359.40). Am 1. Januar 2001 war der Kläger 54 Jahre alt. Die Vorinstanz übernahm die Kapitalisierungsfaktoren aus der klägerischen Abrechnung (vi-act. 44). Der Faktor 8,47 (Tafel 11, Temporäre Aktivitätsrente bis AHV-Alter; Ausgangsalter 54) für die Kapitalisierung des ganzen Erwerbsausfalls bis 65 ist korrekt. Für den Viertel bis Alter 70 übernahm die Vorinstanz von der klägerischen Abrechnung den Faktor 5,23. Korrekt ist ein Faktor 2,35 (vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2001, Beispiel 11b, lit. b, 5. Aufl., S. 136: Temporäre Aktivitätsrente bis Schlussalter 70, Tafel 13x > Faktor 10,82 minus temporäre Aktivitätsrente bis Schlussalter 65, Tafel 13x [oder Tafel 11] > Faktor 8,47 = Faktor 2,35). Beim Haushaltschaden ging der Kläger erstinstanzlich (vi-act. 44) von einem Kapitalisierungsfaktor von 15,54 aus, in der mit der Berufung eingereichten korrigierten Rechnung entsprechend der geänderten Rechtsprechung (BGE 129 III 135 = Pra 2003 Nr. 69) zutreffenderweise von einem solchen von 13,7 (Tafel 10, Alter 54). c) Bei den Schadenpositionen, bei denen das Quotenvorrecht nicht spielt, ist die Haftungsquote mitzuberocksichtigen. Dies betrifft hier den Haushaltschaden und die vorprozessualen Anwaltskosten, da bei diesen Schadenkategorien keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen gegenüberstehen (bei der Genugtuung, haben sich die Parteien geeinigt). Der Kläger geht von einer Haftungsquote von 90% aus (Berufung, 31 Erw. 15 und 33ff. E. 21). Gemäss Art. 61 Abs. 1 SVG wird der Schaden den Haltern aller beteiligten Fahrzeuge nach ihrem Verschulden auferlegt, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen. Das Verschulden ist das primäre Kriterium der Haftungsaufteilung. Der Betriebsgefahr ist nur Rechnung zu tragen, wenn sie sich bei einem Halter besonders stark ausgewirkt hat oder wenn den allein schuldigen Halter nur ein geringfügiges Verschulden trifft (BGE 123 III 278; BGE 99 II 98; ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Band I, Bern 2002, 322 f., und Band II, Bern 1998, 192). Erforderlich ist sodann, dass sich die höhere Betriebsgefahr im konkreten Unfallhergang ausgewirkt hat. Letzteres wird in der Regel bedeuten, dass dem auf die Betriebsgefahr entfallenden Anteil an der Gesamtverursachung einem Lastwagen eine grössere Quote zuzuteilen ist als einem Personenwagen (BGE 105 II 214; OFTINGER/STARK, a.a.O., Band II/2, 669; RENÉ SCHAFFHAUSER/JAKOB ZELLWEGGER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band II, Bern 1988, Rz 1321). Die Vorinstanz bemass den Selbstverschuldensanteil mit 20%. Üblicherweise legt die Praxis den Selbstverschuldensanteil bei Nichttragen der Sicherheitsgurten auf 10% fest (BGE 117 II 609 E. 5.a; BGE 118 V 305; SJZ 97, 2001, 198; SJZ 100, 2004, 99). Die Vorinstanz hat jedoch entgegen dem, was der Kläger offenbar annimmt, nicht allein wegen dem Nichttragen der Gurten das Selbstverschulden auf 20% festgesetzt. Vielmehr sah sie ein weiteres Verschuldenselement darin, dass der Kläger die Geschwindigkeit nicht den Umständen angepasst hatte. Zusammen liege der Verschuldensanteil bei 20% (Urteil 12, Erw. 11 unten). Der Kläger erachtet den Vorwurf der nicht angepassten Geschwindigkeit als nicht gerechtfertigt. Die Strecke sei für ihn übersichtlich gewesen, und er habe die

Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h eingehalten. Er habe sich auf einer vortrittsberechtigten Strasse befunden und es habe keine Anzeichen für ein Fehlverhalten des Lastwagenfahrers gegeben. Nach dem Vertrauensgrundsatz habe er daher keinen Anlass gehabt, die Geschwindigkeit zu reduzieren (Berufungsantwort, 35 Erw. 20.c). Unangepasste Fahrweise begründet ein Selbstverschulden. Unangepasst kann die Fahrweise dabei auch sein, wenn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird, die Fahrweise jedoch nicht den konkreten Umständen angepasst wird (BGE 117 II 609 E. 5.a; BGE 113 II 323 E. 1.b). Ob der Kläger mit 80 km/h fuhr, wie er im Polizeibericht angab (kläg. act. 1) oder mit 100, wie er gegenüber den Gutachtern in Fachklinik M ausführte (kläg. act. 4, 6) kann offen bleiben. Jedenfalls fuhr er nach seinem eigenen Empfinden schnell. Dafür spricht auch, dass er den fünften Getriebegang eingeschaltet hatte (kläg. act. 1). Angesichts der konkreten Verhältnisse fuhr er zu schnell. Die Strasse war nass, es war ein bedeckter Tag und vor allem bildet die Strasse, auf welcher der Kläger daher kam, vor der Einbiegung der Bischofszellerstrasse eine Kuppe. Dadurch sind die Sichtverhältnisse vor der Einmündung beschränkt. Diese örtlichen Verhältnisse sind gerichtsnotorisch. Auch seitens der Polizei wurde im Bericht besonders auf diesen Punkt hingewiesen (kläg. act. 1, 7). Diese besonderen, ungünstigen Sichtverhältnisse wurden auch im Rahmen der Bussenverfügung berücksichtigt (kläg. act. 2, unten). Ein Selbstverschuldensanteil von 20% ist daher insgesamt gerechtfertigt. Die Vorinstanz bemass die Haftungsquote allein nach dem Verschulden. Die Betriebsgefahr des Lastwagens berücksichtigte sie nicht, da diese nicht greifbar zur Schadensverursachung beigetragen habe (Urteil, 12f. Erw. 11). In der Regel stellt ein Lastwagen im Vergleich zu einem Personenwagen eine grössere Betriebsgefahr dar und ist auch davon auszugehen, dass diese sich angesichts der unterschiedlichen Massen auswirkt. Trotzdem erscheint es angesichts der oben angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung richtig, die Betriebsgefahr nicht als zusätzlichen Faktor zu gewichten, da vorliegend ein überwiegendes Verschulden des Schädigers angenommen wurde. Wie es wäre, wenn man wie die Beklagte von Verschuldensanteilen von 50% ausginge, kann offen bleiben. Somit ist von einer Haftungsquote von 80% auszugehen. d) In ihrer Abrechnung zum Erwerbsausfall bis zum Rechnungsdatum (Urteil 11) hat die Vorinstanz in den Jahren 1988 und 1989 einen reduzierten Schaden angenommen. Sie begründet dies nicht. Der Kläger hatte zugestanden, in den Übergangsjahren 1988 und 1989 könne ermessensweise von geringeren Umsätzen aufgrund seiner "Neuausrichtung" ausgegangen werden (75% bzw. 90%; Klageschrift 84 Erw.9.d und Berufung 23 Rz 10). Nachdem hier jedoch nicht angenommen wird, dass er nach seinem Karriereknick (vor dem Unfall) wieder an das frühere höhere Einkommen hätte anknüpfen können, kann konsequenterweise auch nicht während einer Übergangsphase ein reduzierter Erwerbsausfall zugrunde gelegt werden. Somit ist für sämtliche Jahre von einem Ausfall von (jährlich) Fr. 51'226.- auszugehen. e) Unklar sind sodann die anrechenbaren Versicherungsleistungen. Die Vorinstanz ist gemäss ihren Angaben in ihrer Abrechnung von der klägerischen Aufstellung in vi-act. 44 ausgegangen. Einzig habe sie bei den IV- und UV-Renten nur 77,78% (35% von 45%) angerechnet und damit der unfallfremden Versicherungsleistung Rechnung getragen (Urteil 10, Erw. 9). Der Kläger äussert sich dazu in der Berufung auch nicht, sondern verweist auf seine erstinstanzlichen Ausführungen und die neu eingereichte Abrechnung (Berufung 23, Rz 10). Die Beklagte ihrerseits geht in der Berufungsantwort (Rz 68 bis 77 und Abrechnung bekl. act. 93, "Tabelle bisherige Versicherungsleistungen") von leicht anderen Zahlen aus. In den folgenden Eingaben äusserte sich der Kläger nicht mehr dazu. Die Abrechnung ist insgesamt äusserst mühsam für das Gericht, da die Parteien nicht auf die jeweilige

Abrechnung der Gegenpartei (und auch nicht auf jene der Vorinstanz) eingehen, sondern einfach ihre eigene Berechnung in den Raum stellen. aa) Die Beklagte will den Kläger darauf behaften, dass er in seiner mit der Berufung eingereichten Berechnung sämtliche Versicherungsleistungen aus IV/UVG/BVG und BVG-Kaderversicherung zu 100% einsetzte. Der Kläger hatte auch schon in seiner (diesbezüglich übereinstimmenden) Berechnung vom 23. Januar 2004 die ungekürzten Versicherungsleistungen eingesetzt. Das ist bei seinem grundsätzlichen Standpunkt, wonach die im Gutachten Fachklinik M festgestellten 45% Arbeitsunfähigkeit vollumfänglich unfallbedingt sind, folgerichtig. Er hatte jedoch verlangt, dass zufolge der sachlichen Kongruenz die IV- und BVG-Renten beziehungsweise Regresse zu kürzen seien, wenn das Gericht davon ausginge, der Vorzustand von 10% sei nicht unfallkausal (Plädoyer, 8f). Eine Behaftung ist daher nicht zulässig. Sachlich kongruent zum Schaden aus Erwerbsausfall sind die aus IVG, UVG und BVG für Invalidität geleisteten Renten bzw. die entsprechenden Regresse. Ebenfalls kongruent sind Taggeldleistungen dieser Sozialversicherungen für vorübergehenden Erwerbsausfall (PETER BECK, Zusammenwirken von Schadenausgleichssystemen, in: Schaden - Haftung - Versicherung (Hrsg. PETER MÜNCH/THOMAS GEISER), Basel 1999, 235 ff., Rz 6.32). Wenn ein Teil dieser Versicherungsleistungen auch für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, sind sie nicht kongruent. Die IV- und BVG-Leistungen (IV: 50%, BV: 50% bzw. BVG-Kader 60%) wurden einfach generell aufgrund der anerkannten Arbeitsunfähigkeit erbracht, ohne zwischen unfall- und krankheitsbedingten Ursachen zu unterscheiden. Es ist daher sachgerecht, die entsprechenden Leistungen im gleichen Verhältnis ( $= 35\%/45\% = 77,78\%$ ) anzurechnen. Nicht zu kürzen sind dagegen entgegen der Vorinstanz die Leistungen aus UVG, da diese definitionsgemäss für unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit geleistet werden (unabhängig davon, dass die Versicherung T im abschliessenden Vergleich, kläg. act. 220, einen Invaliditätsgrad von 45% anerkannte). Die Vorinstanz hat sodann in ihrer Rechnung nur (Regress-Abzüge) beim Schaden ab Rechnungsdatum sowie bei den in der Kolonne "Korrektur Versicherungen" enthaltenen Zahlungen ab 1995 die Kürzung auf 77,78% vorgenommen. Wie erwähnt, sind die Kürzungen zum einen insofern nicht korrekt, als sie sich auch auf Leistungen aus UVG beziehen. Ausserdem ist nicht folgerichtig, dass entsprechende Kürzungen nicht auch bei den Zahlungen 1988-1995 (Kolonne "Abzüge") vorgenommen wurden. Auch für jene Jahre wurde ja der Erwerbsausfall gestützt auf das Schiedsgutachten auf 35% von 45% festgelegt. Immerhin sind der grösste Teil der in jenem Zeitraum ausgerichteten Leistungen UV-Taggelder. bb) In Bezug auf die einzelnen Beträge beim Schaden bis Rechnungsdatum (Erwerbsausfall minus Versicherungsleistungen) ist von folgendem auszugehen: Soweit es sich um UVG-Leistungen der Versicherung C handelt, entsprechen die von der Beklagten in bekl. act. 93 aufgeführten Zahlen jenen des Klägers (zu den Jahren 1990 und 1995 vgl. unten) mit einer Differenz von 10%, weil die Beklagte die in den Abrechnungen der Versicherung C vorgenommenen Abzüge von 10% nicht berücksichtigt hat. Dieser Abzug war von der Versicherung C vorgenommen worden, weil der Kläger die Sicherheitsgurten nicht getragen hatte (Grobfahrlässigkeitsabzug). Die Beklagte macht geltend (Berufungsantwort Rz 72), die Versicherung C habe mit Schreiben vom 14. März 2000 (richtig wohl: 17. Mai 2000, kläg. act. 123) auf diesen Abzug verzichtet. Der Kläger hat jedoch jene Verfügung (die gleichzeitig den Invaliditätsgrad auf 35% festlegte) am 5. Juni 2000 angefochten, worauf die Parteien schliesslich den Vergleich gemäss kläg. act. 220 schlossen. Dort wurden die verbleibenden Ansprüche abschliessend geregelt. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Nach-Zahlung der Versicherung T

wegen der früher getätigten Abzüge von 10% hier angeführt worden wäre, wenn eine solche vereinbart worden wäre. Es ist somit von den (auf 90% gekürzten) Zahlen des Klägers auszugehen. Im Jahr 1990 hat der Kläger einen Abzug von Fr. 77'709.80 eingesetzt. Die Beklagte macht hier lediglich (korrigiert um die 10% bei den UV-Leistungen) einen Betrag von Fr. 71'224.70 geltend (IV: 40'320.-, UV: 19'154 + 10%, BV: 13'667). Es ist von dem von der Beklagten akzeptierten tieferen Abzug auszugehen, da sich der Betrag des Klägers nicht nachvollziehen lässt. Gemäss seiner eigenen Darstellung in der Klageschrift hierzu (S. 92) würde sich nämlich ebenfalls nur ein Betrag von Fr. 71'946.60 ergeben. Nicht korrekt sind die Abzüge des Klägers für 1995. Der Betrag von Fr. 15'397.20 (Kolonne "Abzüge") sind die UV-Taggelder bis 30. September 1995 (Klageschrift 96). Gleichzeitig hat der Kläger eine Korrektur UV gemäss kläg. act. 220 von Fr. 8'748.- eingesetzt (drei Monate, nämlich Oktober - Dezember 1995, zu Fr. 2'916.-). Gemäss UV-Vergleich (kläg. act. 220) erhielt der Kläger die höhere Rente von monatlich Fr. 2'916.- jedoch bereits ab 1. August 1995, also während fünf (nicht drei) Monaten im Jahr 1995. Entsprechend wurden dort auch die früheren (tieferen) Taggeldleistungen angerechnet. Korrekt ergeben sich somit aus UVG Taggelder bis 31. Juli 1995 von Fr. 11'956.80 (212 x Fr. 56.40) und sodann ein Betrag von Fr. 14'580.- (fünf Monate zu Fr. 2'916.-). Sodann erhielt der Kläger 1995 auch eine BVG-Rente von Fr. 5'576.- (aus Police Nr. 32'813, Kaderversicherung B; vgl. kläg. act. 62). Der Gesamtbetrag in der klägerischen Abrechnung für 1995 enthält keinen solchen Betrag. Insgesamt ergeben sich somit für 1995 Abzüge von Fr. 16'293.80 (Fr. 11'956.80 + Fr. 4'337.- [77.78% von Fr. 5'576.-]). Im Jahr 1996 hat die Vorinstanz in der Kolonne "Korrektur Versicherungen" lediglich einen Betrag von Fr. 27'217.55 eingesetzt. Umgerechnet auf 100% wären dies Fr. 34'992.30. Der Kläger selber hat in seiner Aufstellung aber einen Betrag von insgesamt Fr. 53'949.20 eingesetzt (IV + BV + UVG). Es wurde nicht begründet, weshalb die Vorinstanz nur einen Teil hiervon eingesetzt hat. Es ist vom Betrag des Klägers auszugehen, jedoch bei IV- und BV-Leistungen nur 77,78% anzurechnen. Zwischen der Abrechnung des Klägers gemäss Berufung und jener der Beklagten (bekl. act. 93) bestehen sodann insbesondere Unterschiede hinsichtlich der BV-Renten. Es bestehen zwei Verträge: Grundversicherung (Police Nr. 32'812 = Vertrag 9952169) und Kaderversicherung (Police Nr. 32'813 = Vertrag Nr. 9952576). Die Rente aus der Kaderversicherung betrug Fr. 5'576.- (34% von Fr. 16'400.-) und ab 1. Oktober 1996 Fr. 7'380.- (45% von Fr. 16'400.-). Der Kläger hat die entsprechenden Beträge in seiner Abrechnung berücksichtigt (kläg. act. 54, 57, 59, 61, 62, 64, 66, 127, 129). Die Beklagte will demgegenüber einen Betrag von jährlich Fr. 9'840.- angerechnet haben (60%). Sie weist darauf hin, dass der Kläger selber ausgeführt habe, dass die Versicherung W in der Kaderversicherung Leistungen aufgrund eines Invaliditätsgrades von 60% erbringe (Berufungsantwort Rz 76f.). Der Kläger hatte in der Tat bereits in seiner Eingabe vom 22. August 2002 (vi-act. 17, 15 Erw.3) dargelegt, die Versicherung W habe in der Kaderversicherung ihre Leistungen ab 1.8.1996 von 45% (kläg. act. 155ff.) auf 60% (kläg. act. 198) erhöht. Die entsprechende Nachzahlung im Jahr 2002 (kläg. act. 198) enthält zwar den Hinweis "Nachzahlung > 60% / Abrechnung auf prov. Basis". Offenbar blieb es aber dabei. Denn der Kläger bestätigte die Erhöhung in seiner Eingabe vom 15. Januar 2004 (vi-act. 43a, 1 E. 1), kurz vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Die Nachzahlung über insgesamt Fr. 15'785.- für den Zeitraum 1.8.1996 - 31.12.2002 (kläg. act. 198) wurde indessen in der klägerischen Abrechnung nicht eingesetzt. Für den Zeitraum bis zum Rechnungsdatum (31.12.2000) ergibt dies einen Betrag von Fr. 11'022.20 (Fr. 15'785.- : 2310 Tage x 1'613 Tage) beziehungsweise Fr. 8'573.- (77.78%). Hingegen trifft der

beklagtische Einwand, auch die BV-Renten der Versicherung W in der Grundversicherung (Pol. Nr. 32'812) seien von 50% auf 60% hochzurechnen (Berufungsantwort Rz 76), nicht zu. Der Kläger hat keine entsprechenden Zugeständnisse oder Hinweise gemacht und auch aus den Akten ergibt sich lediglich eine Rente von 50%. cc) Die Vorinstanz hat beim Schaden ab Rechnungsdatum die Regressberechnung des Klägers übernommen (jedoch 77,78%). Die mit der Berufung eingereichte Rechnung des Klägers enthält insgesamt einen bedeutend höheren Regressbetrag. Abgesehen von einigen Modifikationen bei der Höhe der einzelnen Renten und der Verwechslung der beiden Söhne beim BVG-Regress (Berufung, 24, Rz 11) ergibt sich der Unterschied vor allem daraus, dass in der erstinstanzlichen Abrechnung die Invalidenrente aus der Kaderversicherung (Police Nr. 32'813) nur mit dem Jahresbetrag (Fr. 9'840.-) eingesetzt und die Kapitalisierung vergessen wurde (Faktor 8,47 x Fr. 9'840.-). Insgesamt ist somit von den vom Kläger in seiner Abrechnung vom 18. 05. 2004 enthaltenen Regressen auszugehen, wobei jene für IV- und BV-Renten auf 77,78% zu kürzen sind. f) Der Kläger berücksichtigt in seiner Abrechnung Akontozahlungen von Fr.470'000.-. Die Vorinstanz hat diesen Betrag übernommen. Die Beklagte führt in ihrer im Berufungsverfahren eingereichten Abrechnung (bekl. act. 92) Akontozahlungen von Fr. 522'250.- an. Erstinstanzlich hatte sie insgesamt Teilzahlungen von Fr. 595'000.- behauptet (Klageantwort 19, Rz 64). Der Kläger hatte daraufhin festgehalten, die tatsächliche Teilzahlungen beliefen sich auf Fr. 522'250.- (Replik 32, zu Ziff. 64-66). Darin liegt nur scheinbar eine Differenz. Der Kläger kommt auf den Betrag von Fr. 522'250.-, wenn er von den von ihm eingesetzten Fr. 470'000.- die beiden à conto der Anwaltsrechnungen geleisteten Beträge von Fr. 30'650.- und Fr. 21'600.- (inkl. Abdiskontierung Fr. 64'453.-; vgl. Klage 12) addiert. In der Duplik (Rz 39) hielt die Beklagte daran fest, dass bisher insgesamt Teilzahlungen von Fr. 595'000.- erbracht worden seien. Nachdem sie aber im Berufungsverfahren dazu nichts mehr ausführt und vielmehr in ihrer Abrechnung ebenfalls Fr. 522'250.- einsetzt, kann grundsätzlich von diesem Betrag ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der beiden bei den Anwaltskosten berücksichtigten Zahlungen entspricht dies Fr. 470'000.-. Der Kläger akzeptiert hierauf einen Diskonto von Fr. 153'972.- (Berufung 24, Rz 10). Insgesamt ergibt sich folgende Rechnung: [...] Aus vorstehender Rechnung ergibt sich, dass der Kläger keine weiteren Ansprüche gegenüber der Beklagten hat, da die bisherigen Leistungen der Beklagten den Schaden des Klägers übersteigen. Die Berufung des Klägers gegen den Entscheid des Kreisgerichts vom 23. Januar 2004 erweist sich somit als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.